

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/1/19 2009/05/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2010

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §5;

BauO OÖ 1994 §6;

BauO OÖ 1994 §9 Abs3;

BauO OÖ 1994 §9;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die für das Bauplatzbewilligungsverfahren maßgeblichen Abweisungsgründe der §§ 5 und 6 OÖ BauO 1994 sind auch im Verfahren gemäß § 9 OÖ BauO 1994 zu beachten (§ 9 Abs. 3 OÖ BauO 1994). Die einer Bewilligung eines Bauplatzes zu Grunde liegenden Bestimmungen der §§ 5 und 6 OÖ BauO 1994 sehen keine Parteistellung von Nachbarn vor. Den Nachbarn kommt im Geltungsbereich der OÖ BauO 1994 daher im Bauplatzbewilligungsverfahren keine Parteistellung zu (Hinweis E vom 13. November 2001, 2001/05/0276). Im Hinblick auf die im Verfahren nach § 9 OÖ BauO 1994 anzuwendenden Bestimmungen des Bauplatzbewilligungsverfahrens ist aus denselben Gründen eine Parteistellung der Nachbarn auch in diesem Verfahren zu verneinen. Die für das Bauplatzbewilligungsverfahren maßgeblichen Abweisungsgründe der Paragraphen 5 und 6 OÖ BauO 1994 sind auch im Verfahren gemäß Paragraph 9, OÖ BauO 1994 zu beachten (Paragraph 9, Absatz 3, OÖ BauO 1994). Die einer Bewilligung eines Bauplatzes zu Grunde liegenden Bestimmungen der Paragraphen 5 und 6 OÖ BauO 1994 sehen keine Parteistellung von Nachbarn vor. Den Nachbarn kommt im Geltungsbereich der OÖ BauO 1994 daher im Bauplatzbewilligungsverfahren keine Parteistellung zu (Hinweis E vom 13. November 2001, 2001/05/0276). Im Hinblick auf die im Verfahren nach Paragraph 9, OÖ BauO 1994 anzuwendenden Bestimmungen des Bauplatzbewilligungsverfahrens ist aus denselben Gründen eine Parteistellung der Nachbarn auch in diesem Verfahren zu verneinen.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg1 1/1 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009050087.X01

Im RIS seit

11.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at